

Rechtsvorschriften zu generellen Fragen der Leitung und Planung der Volkswirtschaft sowie der anderen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens und Rechtsvorschriften von außenpolitischer Bedeutung.

Die *normativen Beschlüsse des Ministerrates* enthalten Maßnahmen, die sich aus der Verantwortung des Ministerrates für die Vorbereitung und Durchführung der langfristigen Pläne, der Fünfjahres- und Volkswirtschaftspläne sowie der Staatshaushaltspläne ergeben und dafür die Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten der Leiter der zentralen Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe, der örtlichen Räte sowie der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen festlegen. Sie enthalten Grundsätze für die staatliche Leitung und Planung in den einzelnen Bereichen, die den Charakter verbindlicher Richtlinien tragen und einheitlich zu verwirklichen sind, verbindliche Maßnahmen, mit denen die Grundrichtung und die wichtigsten Aufgaben bei der Verwirklichung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sowie bei der Überleitung von Ergebnissen von Wissenschaft und Technik in die Produktion festgelegt werden, zu Fragen des Einsatzes, der Berufung und Abberufung von Kadern sowie Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung, für die der Ministerrat zuständig ist. Gegenstand der Beschlüsse sind auch Fragen der inneren Ordnung und Sicherheit einschließlich der Wahrung des Geheimnisschutzes sowie Fragen, die sich aus den Verteidigungsaufgaben des Ministerrates hinsichtlich der materiell-technischen Sicherstellung der Landesverteidigung, der Zivilverteidigung und anderer Aufgaben ergeben, ohne daß dadurch Rechte und Pflichten für Bürger begründet werden.

Zum Verhältnis von Verordnungen und normativen Beschlüssen des Ministerrates: Als Verordnungen sind insbesondere solche Rechtsvorschriften zu erlassen, die darauf gerichtet sind, gesellschaftliche Verhältnisse über einen längeren Zeitraum stabil zu regeln und damit zugleich die Autorität des sozialistischen Rechts weiter zu stärken.

In den normativen Beschlüssen des Ministerrates sollen in der Regel sachlich und zeitlich begrenzte Aufgaben, Maßnahmen, Verantwortlichkeiten festgelegt werden, die in erster Linie die zentralen und örtlichen Staatsorgane sowie die wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen betreffen. Im Interesse der Übersichtlichkeit der geltenden Rechtsvorschriften und ihrer einheitlichen und exakten Anwendung ist anzustreben, die einzelnen Festlegungen zeitlich und sachlich so abzustimmen, daß der Beschluß in seiner Gesamtheit bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erfüllen beziehungsweise gültig ist und danach aufgehoben werden kann.

*Anordnungen enthalten Rechtsvorschriften der Minister und anderer Leiter zentraler Staatsorgane im Rahmen ihrer Kompetenzen.* Sie regeln gesellschaftliche Verhältnisse in dem ihnen übertragenen Aufgabengebiet.

*Durchführungsbestimmungen enthalten Rechtsvorschriften zu Gesetzen und Verordnungen, die vor allem die im Gesetz oder der Verordnung enthaltenen Sachverhalte näher bestimmen, Begriffe definieren, Verfahren regeln, Zuständigkeiten im einzelnen festlegen oder in Form von Regelfällen die Anwendung der Grundnorm spezifizieren.* Inhalt und Wortlaut des Gesetzes oder der Verordnung werden dabei nicht verändert, erweitert oder eingeschränkt. Durchführungsbestimmungen sind dann in Gestalt von Durchführungsverordnungen zu erlassen, wenn die erforderlichen Regelungen wegen ihres grundsätzlichen politischen, ökonomischen oder gesellschaftlichen Charakters der Entscheidung durch den Ministerrat bedürfen. Bei der Vorbereitung von Gesetzen sind diese Fragen besonders zu prüfen und entsprechende Vorschläge dem Ministerrat zu begründen.